VERORDNUNG (EWG) Nr. 1740/78 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 über die Einzelheiten der Berechnung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen und über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung für diese Erzeugnisse sowie für Getreidemischfutter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78 (2), insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Angesichts der Notwendigkeit, über aktuellere Informationen betreffend die Einfuhren bestimmter Erzeugnisse zu verfügen, empfiehlt es sich, die Mitgliedstaaten zu häufigeren Mitteilungen zu veranlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 vom 24. Juni 1974 (3) ist daher entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Für Erzeugnisse, die unter die Tarifstellen 07.06 A, 23.02 A I und 23.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs fallen, werden diese Angaben der Kommission jedoch täglich mitgeteilt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.